

GEMISCHTE GEMEINDE RÜSCHEGG



DIENST- UND BESOLDUNGSREGLEMENT

VOM 17. JUNI 2011

**MIT ÄNDERUNGEN VOM 13.06.2014
UND ÄNDERUNGEN VOM 01.12.2017
UND ÄNDERUNGEN VOM 11.12.2020**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Rechtsverhältnis	3
II. Gehaltssystem	3
III. Mitarbeiterbeurteilung / Mitarbeitergespräch	4
IV. Besondere Bestimmungen	5
V. Übergangs- und Schlussbestimmungen	6
Anhang I Gehaltsklassen	7
Anhang II Jahresentschädigungen, Stundenlöhne, Auslagenersatz	8
Genehmigungsvermerk	11
Auflagezeugnis	11
Genehmigungsvermerk der Änderung 1 vom 13.06.2014	12
Auflagezeugnis	12
Genehmigungsvermerk der Änderung 2 vom 01.12.2017	13
Auflagezeugnis	13
Genehmigungsvermerk der Änderung 3 vom 11.12.2020	14
Auflagezeugnis	14

I. Rechtsverhältnis

Geltungsbereich	<p>Art. 1 ¹ Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen und Abs. 2 für das gesamte Personal der Gemeinde.</p> <p>² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte.</p>
Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal	<p>Art. 2 ¹ Das Personal der Gemischten Gemeinde Rüscheegg wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.</p> <p>² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.</p>
Geltung von Beschlüssen des Regierungsrates	<p>³ Der Beschluss des Regierungsrates betreffend den generellen Gehaltsaufstieg (Teuerungsausgleich) gilt auch für das Gemeindepersonal.</p>
Privatrechtlich angestelltes Personal	<p>Art. 3 ¹ Aushilfspersonal und alles im Stundenlohn entschädigte Personal wird privatrechtlich angestellt.</p> <p>² Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.</p>
Kündigungsfristen	<p>Art. 4 ¹ Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.</p> <p>² Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.</p>
Probezeit	<p>³ Für das unbefristet angestellte Personal gelten die ersten drei Monate als Probezeit. Die Probezeit kann durch Absprache auf höchstens sechs Monate verlängert werden. Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis wie folgt auf Ende eines Monats gekündigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">- im ersten Monat mit einer Frist von sieben Tagen- in der weiteren Probezeit mit einer Frist von dreissig Tagen.

II. Gehaltssystem

Grundsatz	<p>Art. 5 ¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I).</p> <p>² Jede Gehaltsklasse besteht aus 80 Gehaltsstufen und zwölf Anlaufstufen gemäss Gehaltsklassentabelle für das Personal der bernischen Kantonsverwaltung.</p>
Aufstieg	<p>Art. 6 ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen.</p>

² Der Gemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seinem Entscheid die finanzielle Lage der Gemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.

³ Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig

- a) von Dienstalter und Erfahrung
- b) von Leistung und Verhalten
- c) von Zusatzqualifikation/Weiterbildung
- d) sowie vom generellen Gehaltsstufenanstieg.

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.

Rückstufung

Art. 7 ¹ Das Gehalt kann jährlich um bis zu vier Stufen reduziert werden, sofern die Mitarbeiterbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr ergeben hat, dass Anforderungen/Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt werden.

² Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt der Gehaltsklasse (Gehaltsstufe 0) reduziert werden.

Ausführungsbestimmungen

Art. 8 Der Gemeinderat regelt die zum Vollzug dieses Reglements erforderlichen Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung.

III. Mitarbeiterbeurteilung / Mitarbeitergespräch

Organigramm

Art. 9 Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

Geschäftsleiter/in

Art. 10 Gemeindepräsident/in und Vizepräsident/in sind gemeinsam für die Mitarbeiterbeurteilung des Geschäftsleiters / der Geschäftsleiterin verantwortlich. Sie nehmen dazu jährlich eine Standortbestimmung in Form eines Mitarbeitergesprächs vor.

Abteilungsleiter/in

Art. 11 Der Geschäftsleiter / Die Geschäftsleiterin ist für die Mitarbeiterbeurteilung der Abteilungsleiter/innen verantwortlich. Er oder sie nimmt mit den Abteilungsleiter/innen jährlich eine Standortbestimmung in Form eines Mitarbeitergesprächs vor. Der zuständige Ressortchef Gemeinderat kann auf Wunsch beigezogen werden.

Übrige Stellen

Art. 12 Die Abteilungsleiter/innen sind für die Mitarbeiterbeurteilung des ihnen unterstellten öffentlich-rechtlich angestellten Personals verantwortlich.

Mitarbeiterbeurteilung

Art. 13 Die Abteilungsleiter/innen melden ihre Mitarbeiterbeurteilungen und Vorschläge für entsprechende Gehaltsveränderungen des ihnen unterstellten Personals dem Geschäftsleiter/der Geschäftsleiterin, welche/r dem Gemeinderat die gesamten Anträge zum Beschluss unterbreitet.

Eröffnung/Rechtsmittel	Art. 14 ¹ Der Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben. ² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen. ³ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.
Aussergewöhnliche Leistungen	Art. 15 Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal Fr. 8'000.-- im Einzelfall belohnen.

IV. Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung	Art. 16 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.
Stellenausschreibung	Art. 17 Die Gemeinde schreibt unbefristete freie Stellen öffentlich aus.
Unfallversicherung	Art. 18 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).
Taggeldversicherung	Art. 19 Schliesst die Gemeinde eine Taggeldversicherung ab, gehen die gesamten Prämien zu ihren Lasten.
Pensionskasse	Art. 20 ¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.
Abgangsentschädigung Rentenansprüche	² Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden in der Gemeinde keine Anwendung.
Sitzungsgeld	Art. 21 Das Personal hat Anspruch auf Auslagenersatz, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.
Jahresentschädigungen, Spesen	Art. 22 Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang II geregelt.
Dienstfreie Tage	Art. 23 Der Schafscheid gilt als lokaler dienstfreier Tag.
Kompensation	Art. 24 Der Dienst an Wahl- und Abstimmungstagen wird im Verhältnis 1:1 ohne Zulagen für Wochenendarbeit kompensiert.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Überführung in die Gehaltseinstufungskriterien **Art. 25** ¹ Alle am 01.08.2011 öffentlich-rechtlich angestellten Personen werden gemäss den Gehaltseinstufungskriterien und in Anwendung der Gehaltsklasseneinstufungen gemäss Dienst- und Besoldungsreglement Anhang 1 neu eingereiht.
- ² Der Gemeinderat verfügt dem Personal die Neueinreihung gemäss Gehaltseinstufungskriterien nach vorgängiger Anhörung.
- ³ Der Besitzstand ist gewährleistet.
- Inkrafttreten **Art. 26** ¹ Dieses Reglement mit Anhängen I und II tritt am 01.08.2011 in Kraft.
- ² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Dienst- und Besoldungsreglement vom 13.12.1996 auf.
- Inkrafttreten Änderung 1 ³ Die Änderung 1 im Anhang II (Punkt 3 Feuerwehr) tritt vorbehältlich der Genehmigung des Feuerwehrreglements vom 13.06.2014 durch die Gemeindeversammlung am 01.01.2015 in Kraft.

Anhang I

Gehaltsklassen

Die Stellen der Gemischten Gemeinde Rüscheegg werden folgenden Gehaltsklassen zugeordnet:

	Funktion	Gehaltsklasse
a)	Gemeindeschreiber/in	21
b)	Finanzverwalter/in	20
c)	Bauverwalter/in	17
d)	Sachbearbeiter/in Verwaltung	11
e)	Verwaltungsangestellte/r	10
f)	AHV-Zweigstellenleiter/in	10
g)	Gemeindebetrieb: Strassenmeister/in / Friedhofgärtner/in	10
h)	Gemeindebetrieb: Hilfsarbeiter/in	8
i)	Gemeindebetrieb: Haus- und Anlagenwart/in	11
j)	Gemeindebetrieb: Gemeindeförster/in	16
k)	Gemeindebetrieb: Forstwart/in	13

Anhang II

Jahresentschädigungen, Stundenlöhne, Auslagenersatz

1. Behördenmitglieder

	<u>Funktion</u>	<u>Jahresentschädigung *</u>	<u>Stundenentschädigung *</u>
1.1	<u>Gemeinderat</u>		
1.1.1	Präsidentin / Präsident	Fr. 10'730.00	
1.1.2	Vizepräsidentin / Vizepräsident	Fr. 6'700.00	
1.1.3	übrige Mitglieder	Fr. 5'360.00	
1.1.4	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziffer 4		
1.2	<u>Geschäfts- u. Rechnungsprüfungskommission</u>		
1.2.1	Präsidentin / Präsident und zugleich Gemeindeversammlungleiter/in	Fr. 1'680.00	
1.2.2.	übrige Mitglieder	Fr. 560.00	
1.2.3	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziffer 4		
1.3	<u>Schul-, Vormundschafts-, Bau-und Planungs-, und Forstkommission</u>		
1.3.1	Präsidentin / Präsident (wenn nicht Gemeinderat)	Fr. 1'680.00	
1.3.2	Sekretärin / Sekretär (wenn nicht Verwaltungspersonal)	Fr. 1'120.00	
1.3.3	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziffer 4		
1.4	<u>Übrige Kommissionen; Kommissionsmitglieder und Delegierte</u>		
1.4.1	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziffer 4		
1.5	<u>Wahlausschuss</u> für die Auszählung bei Nationalrats-, Grossrats- und Gemeindewahlen ein einfaches gemeinsames Abendessen		

2. Angestellte**

		<u>Jahresentschädigung *</u>	<u>Stundenentschädigung *</u>
2.1	<u>Raumpflegerinnen/Raumpfleger Öffentliche Gebäude</u>		
2.1.1	Ab Volljährigkeit		GKL 2 Stufe 5 2011 = Fr. 24.90/h
2.1.2	Aushilfen bei periodischen Reinigungen ab Mindestalter 16		Fr. 15.00
2.2	<u>Schulzahnpflege</u> gemäss Ansätzen der Erziehungsdirektion		
2.3	<u>Gemeindebibliothek</u>		
2.3.1	Leiterin / Leiter		GKL 2 Stufe 30 2011 = Fr. 29.40/h
2.3.2	Aushilfe		GKL 2 Stufe 5 2011 = Fr. 24.90/h
2.4	<u>Weitere Anstellungen nach Zeitaufwand</u>		
2.4.1	Elementarschadenschätzerin / Elementarschadenschätzer		GKL 2 Stufe 30 2011 = Fr. 29.40/h
2.4.2	Gemeindeweibel		GKL 2 Stufe 30 2011 = Fr. 29.40/h
2.4.3	Zentralstelle für Acker- und Rebbau		GKL 2 Stufe 30 2011 = Fr. 29.40/h
2.4.4	Leiterin/Leiter wirtschaftliche Landesversorgung		GKL 2 Stufe 30 2011 = Fr. 29.40/h
2.4.5	Ortsquartiermeisterin / Ortsquartiermeister		GKL 2 Stufe 30 2011 = Fr. 29.40/h
2.4.6	Siegelungsbeamtin / Siegelungsbeamter		Fr. 50.00 je Fall
2.4.7	Aushilfe Forstwartin/Forstwart mit Holzerkurs		GKL 2 Stufe 30 2011 = Fr. 29.40/h
2.4.8	übrige Funktionärinnen / Funktionäre der Gemeinde		GKL 2 Stufe 5 2011 = Fr. 24.90/h
2.4.9	Übrige, nicht genannte Tätigkeiten im Stundenlohn		GKL 2 Stufe 5 2011 = Fr. 24.90/h
(³) 2.5	<u>Mitarbeitende der Tagesschule</u>		
2.5.1	Tagesschulleitung		Fr. 41.00
2.4.2	Pädagogische Betreuung		Fr. 35.00
2.4.3	Betreuungsperson		Fr. 25.00
2.4.4	Koch/Köchin		Fr. 26.00

3. Feuerwehr ¹

3.1.1	Kommandantin / Kommandant	Fr. 5'500.00
3.1.2	Vizekommandantin / Vizekommandant	Fr. 2'200.00
3.1.3	Ausbildungsoffizierin / Ausbildungsoffizier	Fr. 2'200.00
(²) 3.1.3a	Sicherheitsoffizierin / Sicherheitsoffizier	Fr. 2'200.00
3.1.4	Fourierin / Fourier	Fr. 1'500.00
3.1.5	Materialverwalterin / Materialverwalter	Fr. 1'500.00
3.2.1	Verantwortliche/r Tanklöschfahrzeug	Fr. 500.00

¹ Änderung gemäss GV-Beschluss vom 13.06.2014, Inkrafttreten per 01.01.2015

² Änderung gemäss GV-Beschluss vom 01.12.2017, Inkrafttreten per 01.01.2018

³ Änderung gemäss GV-Beschluss vom 11.12.2020, Inkrafttreten rückwirkend per 01.08.2020

3.2.2	Einsatzleiterin / Einsatzleiter (Offiziere, Löschzugführer)	Fr. 300.00	
3.2.3	Verkehrschef/in	Fr. 150.00	
3.2.4	Verantwortliche/r Fahrzeugwart/in bis 3,5 t	Fr. 250.00	
3.2.5	Chef/in Maschinisten	Fr. 250.00	
3.2.6	Gerätewart/in ASG	Fr. 200.00	
3.3.1	Sold pro Übung und Stunde		gem. Fw.-Regl.
3.3.2	Besuch von Kursen		gem. Fw.-Regl.

4. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

4.1 Tag- und Sitzungsgelder

Für die Teilnahme an Sitzungen, Tagungen, Veranstaltungen, Kursen und dgl. der Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen, der Gemeindedelegierten sowie Gemeindeangestellten wird ein Auslagenersatz in Form von Tag- und Sitzungsgelder entrichtet (Für Gemeindeangestellte nur bei Tätigkeiten, Tagungen und Sitzungen ausserhalb der normalen Arbeitszeit). In einem Rayon von 15 km sind die Wegzeiten und Reisespesen inklusive.

Der Auslagenersatz beträgt generell Fr. 28.00 je Stunde (ohne Wegzeiten).

4.2 Reisespesen

Bahnбилет 2. Klasse oder Fr. 0.70 pro Autokilometer oder Fr. 0.30 pro Motorrollerkilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen

4.3 Weitere Spesen

Weitere Auslagen und Unkosten werden gemäss effektivem Aufwand gegen Quittung zurück erstattet.

5. Ausgleich der Teuerung / Ferienentschädigung

- 5.1 Für alle Jahresentschädigungen sowie für alle Stundenentschädigungen gemäss Anhang II wird die Teuerung analog dem festangestellten Gemeindepersonal gemäss Beschluss des Regierungsrates ausgerichtet.
- 5.2 Für Tag- und Sitzungsgelder, Reisespesen und weitere Spesen wird keine Teuerung ausgeglichen.

* Im jeweiligen Stundenansatz und in der jeweiligen Jahresentschädigung bei Angestellten nach Ziff. 2 sind enthalten und jährlich mindestens einmal separat in der Lohnabrechnung aufzuführen:

9,7 Prozent auf Anteil Ferien (= 23 Tage)
 8,33 Prozent auf Anteil 13. Monatslohn
 3,077 Prozent auf Anteil Feiertage

Eine allfällige Familienzulage und anteilmässige Betreuungszulage werden zusätzlich entrichtet.

Genehmigungsvermerk Dienst- und Besoldungsreglement vom 17.06.2011

Das vorliegende Dienst- und Besoldungsreglement wurde von der Gemeindeversammlung Rüscheegg am 17.06.2011, Beschluss Nr. 20, genehmigt.

3153 Rüscheegg, 17.06.2011

GEMEINDEVERSAMMLUNG RÜSCHEGG
Der Versammlungs- Der Sekretär
leiter

sig. A. Streit

sig. M. Oberer

André Streit

Markus Oberer

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber von Rüscheegg bescheinigt hiermit, dass dieses Reglement während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung vom 17.06.2011 auf der Gemeindeverwaltung Rüscheegg öffentlich aufgelegt hat.

Die öffentliche Auflage wurde im Anzeiger Gürbetal-Längenberg-Schwarzenburgerland Nr. 19 vom 12.05.2011, Nr. 20 vom 19.05.2011 sowie Nr. 24 vom 16.06.2011 publiziert.

Gegen den Genehmigungsbeschluss der Gemeindeversammlung ist innerhalb der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde geführt worden.

3153 Rüscheegg, 18.07.2011

Der Gemeindeschreiber

sig. M. Oberer

Markus Oberer

Genehmigungsvermerk der Änderung 1 (Anhang 2, Punkt 3 Feuerwehr) vom 13.06.2014

Die Änderung 1 des vorliegenden Dienst- und Besoldungsreglements vom 17. Juni 2011 mit Anhängen 1 und 2 wurde von der Gemeindeversammlung Rüscheegg am 13.06.2014, Beschluss Nr. 67, genehmigt.

3153 Rüscheegg, 13.06.2014

GEMEINDEVERSAMMLUNG RÜSCHEGG
Der Versammlungs- Der Sekretär
leiter

sig. W. Hertig

sig. M. Oberer

Walter Hertig

Markus Oberer

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber von Rüscheegg bescheinigt hiermit, dass dieses Reglement während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2014 auf der Gemeindeverwaltung Rüscheegg öffentlich aufgelegt hat.

Die öffentliche Auflage wurde im Amtsanzeiger Schwarzenburg Nr. 19 vom 08.05.2014, Nr. 20 vom 15.05.2014 und Nr. 24 vom 12.06.2014 publiziert.

Gegen den Genehmigungsbeschluss der Gemeindeversammlung ist innerhalb der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde geführt worden.

3153 Rüscheegg, 14.07.2014

Der Gemeindeschreiber

sig. M. Oberer

Markus Oberer

Genehmigungsvermerk der Änderung 2 (Anhang 2, Punkt 3 Feuerwehr) vom 01.12.2017

Die Änderung 2 des vorliegenden Dienst- und Besoldungsreglements vom 17. Juni 2011 mit Änderungen vom 13.06.2014 und mit den Anhängen 1 und 2 wurde von der Gemeindeversammlung Rüscheegg am 01.12.2017 mit Inkrafttreten per 01.01.2018, genehmigt.

3153 Rüscheegg, 01.12.2017

GEMEINDEVERSAMMLUNG RÜSCHEGG
Der Versammlungs- Der Sekretär
leiter

sig. W. Hertig

sig. M. Oberer

Walter Hertig

Markus Oberer

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber von Rüscheegg bescheinigt hiermit, dass dieses Reglement während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2017 auf der Gemeindeverwaltung Rüscheegg öffentlich aufgelegt hat.

Die öffentliche Auflage wurde im Amtsanzeiger Schwarzenburg Nr. 43 vom 27.10.2017, Nr. 44 vom 02.11.2017 und Nr. 48 vom 30.11.2017 publiziert.

Gegen den Genehmigungsbeschluss der Gemeindeversammlung ist innerhalb der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde geführt worden.

3153 Rüscheegg, 3. Januar 2018

Der Gemeindeschreiber

sig. M. Oberer

Markus Oberer

Genehmigungsvermerk der Änderung 3 (Anhang 2, Punkt 2.5 Mitarbeitende der Tagesschule) vom 11.12.2020

Die Änderung 3 des vorliegenden Dienst- und Besoldungsreglements vom 17. Juni 2011 mit Änderungen vom 13.06.2014 und 01.12.2017 und mit den Anhängen 1 und 2 wurde von der Gemeindeversammlung Rüscheegg am 11.12.2020 mit rückwirkendem Inkrafttreten per 01.08.2020, genehmigt.

3153 Rüscheegg, 11.12.2020

GEMEINDEVERSAMMLUNG RÜSCHEGG
Der Versammlungs- Der Sekretär
leiter

sig. W. Hertig

sig. M. Oberer

Walter Hertig

Markus Oberer

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber von Rüscheegg bescheinigt hiermit, dass dieses Reglement während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung vom 11.12.2020 auf der Gemeindeverwaltung Rüscheegg öffentlich aufgelegt hat.

Die öffentliche Auflage wurde im Amtsanzeiger Gürbetal, Längenberg, Schwarzenburgerland Nr. 45 vom 05.11.2020, Nr. 46 vom 12.11.2020 sowie Nr. 50 vom 10.12.2020 publiziert.

Gegen den Genehmigungsbeschluss der Gemeindeversammlung ist innerhalb der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde geführt worden.

3153 Rüscheegg, 12.01.2021

Der Gemeindeschreiber

sig. M. Oberer

Markus Oberer